# Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäss Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Frau/Herr […]

wurde vom [Arbeitgeber] / [für die Verarbeitung Verantwortlichen] ordnungsgemäss über den korrekten Umgang mit personenbezogenen Daten (Art. 4 Bst. 1 DSGVO) gemäss der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen anwendbaren Datenschutzbestimmungen unterrichtet.

Gemäss Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet sich Frau/Herr […], personenbezogene Daten nur gemäss den [vom Arbeitgeber] / [vom für die Verarbeitung Verantwortlichen] erteilten Anweisungen, wie sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind und unter Berücksichtigung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten (Art. 4 Ziff. 2 DSGVO). Insbesondere dürfen Daten nur auf Grundlage eines Rechtfertigungsgrundes in Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder für den Fall, dass besondere Kategorien von Daten betroffen sind, Art. 9 Abs. 2 DSGVO, verarbeitet werden.

Gemäss Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten

1. auf rechtmässige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Tätigkeit vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber eingesehen, erfasst oder verarbeitet werden, ist strengstens zu wahren. Die Daten dürfen anderen natürlichen oder juristischen Person nur offengelegt werden, wenn es eine ausdrückliche Anweisung des Arbeitgebers, der Arbeitsvertrag oder eine gesetzliche Verpflichtung vorsieht. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung (Art. 82 Abs. 1 DSGVO) oder gegen geltendes Recht kann mit Geldbussen geahndet werden. Ein Verstoss kann zudem eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstössen gegen diese Verpflichtungen ergeben.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich diese Verpflichtungen. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten Unterschrift des Verantwortlichen